

# **Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg der Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz (Tierschutzallianz)**

## **I. Zweck und Mitgliedschaft**

### **§ 1 Ziele**

Die Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz (Tierschutzallianz), Landesverband Baden-Württemberg, ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Die Landessatzung fördert die regionalen Belange im Landesverband Baden-Württemberg und schließt sich an die Bundessatzung an. Wir bekennen uns zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.

### **§ 2 Rechtsstellung**

- (1) Die Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz (Tierschutzallianz), Landesverband Baden-Württemberg, ist ein selbstständiges Glied der Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz. Sie wird im folgenden Landesverband genannt.
- (2) Der Tätigkeitsbereich des Landesverbandes ist das Gebiet innerhalb der Grenzen des Bundeslandes Baden-Württemberg.
- (3) Soweit keine Regelungen innerhalb dieser Satzung getroffen sind, gelten die Regelungen der Bundessatzung der Partei.
- (4) Sitz des Landesverbandes ist Tuttlingen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze und Satzung der Partei anerkennt und ihm nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht aberkannt worden sind. Ausländische Personen, die einen Bezug zu Deutschland und im Ausland ihren Wohnsitz haben, können ebenso Mitglied werden. Sie können selbst entscheiden, zu welchem Landesverband sie dazugehören möchten. Im Übrigen gilt § 3 der Bundessatzung.
- (2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Tierschutzallianz ist unvereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe. Das gilt auch bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der Tierschutzallianz widerspricht.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Über den Aufnahmeantrag, der eine Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei enthalten muss, entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes, bei dem der Aufnahmeantrag gestellt wird. Soweit ein Kreisverband noch nicht besteht, ist für nachfolgende Regelungen der Landesverband bzw. das betreffende Organ des Landesverbandes zuständig. Der Bundesvorstand kann allerdings noch sein Veto über die Aufnahme eines Mitglieds einlegen.
- (2) Die Aufnahme setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied im Bereich des Kreisverbandes einen Wohnsitz hat und nicht schon Mitglied der Tierschutzallianz ist.
- (3) Ein Aufnahmeantrag kann durch Beschluss des Kreisvorstandes abgelehnt werden. Die ablehnende Entscheidung ist dem Landesvorstand mit Begründung mitzuteilen, der endgültig entscheidet.
- (4) Bei Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland geht die Mitgliedschaft über. Das Parteimitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich seinem bisherigen und neuen Orts- und Kreisverband anzuzeigen.
- (5) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag mit Zustimmung der Vorstände der betroffenen Gebietsverbände Mitglied in einem Gebietsverband sein, in dem das Mitglied keinen Wohnsitz hat. Bei Streitfällen entscheidet der Landesvorstand.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss der aufnehmenden Gliederung.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Tierschutzallianz zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung.

### **§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit**

- (1) Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei oder der Fachgruppen können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.
- (2) Mitglieder der richterlichen Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit

über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

#### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod,
2. Austritt,
3. Beitritt zu einer anderen, mit der Tierschutzallianz im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe,
4. Beitritt zu einer anderen, mit einer Tierschutzallianz-Fraktion oder parlamentarischen Gruppe, der Tierschutzallianz in Wettstreit stehenden Fraktion oder parlamentarischen Gruppe,
5. Ausschluss

(2) Die Kündigung muss schriftlich mit persönlicher Unterschrift erfolgen ( per Email keine Gültigkeit). Er wird mit Eingang der

Austrittserklärung wirksam. Die Mitgliedskarte ist zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht. Mitglieder die gekündigt haben, müssen für das laufende Jahr ihren Mitgliedsbeitrag noch leisten, falls Sie bis zum Zeitpunkt der Kündigung dies nicht getan haben.

(3) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger als Gegner eines totalitären Regimes denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt ferner bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung vor. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abliefern oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.

(5) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

#### § 8 Verfahren

(1) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand der Bundespartei, des Landesverbandes, des Bezirkes oder des Kreisverbandes gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht.

(2) Das Ausschlussverfahren vor dem Landesschiedsgericht regelt die Landesschiedsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann das Landesschiedsgericht durch einstweilige Anordnung gemäß § 17 der Landesschiedsordnung ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung in der Hauptsache ausschließen.

(3) Gegen alle Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist Berufung an das Bundesschiedsgericht zulässig.

(4) Mitglieder des Bundesvorstandes und bundesunmittelbare Mitglieder können nur vom Bundesschiedsgericht ausgeschlossen werden, das in diesen Fällen auch Rechtsmittelinstanz ist.

#### § 9 Wiederaufnahme

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Einwilligung (vorherige Zustimmung) des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden. Ist das Mitglied in erster Instanz durch das Bundesschiedsgericht ausgeschlossen worden, so ist für die Wiederaufnahme die Einwilligung des Bundesvorstandes notwendig.

## II. Gliederung

#### § 10 Gliederung des Landesverbandes

(1) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände, die räumlich den Land- und Stadtkreisen der politischen Landeseinteilung entsprechen.

(2) Die Kreisverbände können sich als rechtsfähige Vereine in das Vereinsregister eintragen lassen.

(3) Die Kreisverbände können sich in Ortsverbände gliedern und diesen ihre Zuständigkeit übertragen. Ein Ortsverband kann mehrere benachbarte Gemeinden umfassen. Er muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

(4) Mehrere Kreisverbände bilden zusammen einen Bezirk. Über Zahl und Abgrenzung der Bezirke entscheidet der Landesparteitag mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Mehrheit aller auf dem Landesparteitag Stimmberechtigten.

## § 11 Landesverband und Untergliederungen

(1) Kreis-, Stadt- und Ortsverbände sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.

(2) Verletzt eine Untergliederung oder deren Organe diese Pflichten, ist der Landesvorstand berechtigt und verpflichtet, diese zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Wird einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist entsprochen, so kann der Landesvorstand anweisen, in einer Frist von einem Monat eine Hauptversammlung einzuberufen. Auf dieser ist der Landesvorstand berechtigt, die erhobenen Vorwürfe durch seine Mitglieder zu vertreten und, ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein, Anträge zu stellen. Erfolgt die verlangte Einberufung der Hauptversammlung nicht, ist hierzu der Landesvorstand berechtigt. Die einzuhaltende Frist beträgt in diesem Fall mindestens zwei Wochen.

(3) Der Landesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.

## § 11a Kreis-, Stadt- und Ortsverbände

(1) Kreis-, Stadt- und Ortsverbände können in Absprache und mit Zustimmung des Landesvorstandes gegründet werden. Für Kreis-, Stadt- und Ortsverbände gelten nachfolgende Regelungen, im Übrigen die Regeln der Landessatzung sinngemäß.

### (2) Kreisverbände

(2.1) Ein Kreisverband kann ab 3 Mitgliedern gegründet werden.

### (2.2) Organe

Oberstes Organ des Kreisverbandes ist die Kreismitgliederversammlung, sie setzt sich aus den Mitgliedern des Kreisverbandes zusammen.

### (2.3) Kreismitgliederversammlung

Die Kreismitgliederversammlung findet mind. einmal im Kalenderjahr statt. Der Termin ist mind. 14 Tage vor der Versammlung schriftlich den Mitgliedern des Kreisverbandes zuzusenden (Datum des Poststempels) bzw. per Email, falls das Mitglied bei der Aufnahme damit einverstanden war. Die Kreismitgliederversammlung wird auf Beschluss des Kreisvorstandes vom Kreisvorsitzenden einberufen, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Für die Durchführung, insbesondere die Beschlussfähigkeit, gilt § 16.5.

### (2.4) Wahlen

Die Kreismitgliederversammlung bestimmt die Kandidaten zur Wahl auf Kreisebene.

### (2.5) Kreisvorstand

Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei Personen:

Kreisvorsitzender

stellvertretendem Kreisvorsitzenden

Kreisschatzmeister

Es können Beisitzer, ein stellvertretender Schatzmeister, ein Kreispressesprecher und ein

Kreisschriftführer gewählt werden.

Die Bewerbung für ein Parteiamt setzt eine dreimonatige Mitgliedschaft voraus. Nur der Bundesvorstand kann

einstimmig einer früheren Kandidatur zustimmen.

### (3) Stadt-/Ortsverbände

(2.1) Ein Stadt-/Ortsverband kann ab 3 Mitgliedern gegründet werden.

### (2.2) Organe

Oberstes Organ dieses Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Verbandes zusammen.

### (2.3) Stadt-/Ortsmitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mind. einmal im Kalenderjahr statt. Der Termin ist mind. 14 Tage vor der Versammlung schriftlich den Mitgliedern des Stadt-/Ortsverbandes zuzusenden (Datum des Poststempels) bzw. per Email falls das Mitglied bei der Aufnahme damit einverstanden war. Die Stadt-/Ortsmitgliederversammlung wird auf Beschluss des Stadt-/Ortsvorstandes vom Stadt-/Ortsvorsitzenden einberufen, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Für die Durchführung, insbesondere die Beschlussfähigkeit, gilt § 16.5.

### (2.4) Wahlen

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Kandidaten zur Wahl auf Stadt-/Ortsebene, wie z. B.

Stadtratswahlen, Ortschaftswahlen, Bürgermeisterwahlen usw.

### (2.5) Stadt-/Ortsvorstand

Stadt-/Ortsvorsitzender

mind. 1 Stellvertreter

mind. 1 Beisitzer

Es kann zusätzlich noch ein Schriftführer gewählt werden

Die Bewerbung für ein Parteiamt setzt eine dreimonatige Mitgliedschaft voraus. Der Landesvorstand kann

einstimmig einer früheren Kandidatur zustimmen.

### III. Organe des Landesverbandes

#### § 12 Organe

Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Landesparteitag
- b) der Landesvorstand

#### § 13 Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.
- (2) Dem Landesparteitag als oberstem Organ des Landesverbandes obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Landesverbandes.
- (3) Die Beschlüsse eines Landesparteitages sind für Organe, Gliederungen und Mitglieder im Landesverband Baden-Württemberg der Partei bindend.
- (4) Der Landesparteitag findet ab 1000 Mitgliedern als Delegiertenparteitag statt, ansonsten als Mitgliederversammlung. Maßgeblich ist der Stand der Mitgliederliste zu Beginn des Jahres, in dem der Parteitag stattfindet. Nur für den Delegiertenparteitag gelten die Bestimmungen zu Delegierten!

#### § 14 Teilnahme

- (1) Jedes Mitglied des Landesverbandes ist berechtigt, am Landesparteitag teilzunehmen. Durch Parteitagsbeschluss kann die Teilnahme auf die Redeberechtigten beschränkt werden.
- (2) Rederecht haben unbeschadet des § 32 nur die stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder des Landesvorstandes, die Vorsitzenden der Landesfachgruppen sowie die in Baden-Württemberg gewählten Bundestags- und Europaabgeordneten der Tierschutzallianz.
- (3) Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich sämtliche anwesenden Mitglieder. Für Delegiertenparteitage gilt folgendes:  
Stimmberechtigt sind:
  - a) die Mitglieder des Landesvorstandes. Seine gewählten Mitglieder haben kein Stimmrecht bei der Wahl des neuen Landesvorstandes. Die neuen Vorstandsmitglieder haben als solche erst von diesem Augenblick an das Stimmrecht. Landesvorstandsmitglieder können entweder ihr originäres Stimmrecht als Delegierter oder als Landesvorstandsmitglied ausüben. Üben sie ihr Stimmrecht als Landesvorstandsmitglied aus, so tritt an ihre Stelle ein Ersatzdelegierter ihres Kreisverbandes in der Reihenfolge der erreichten Stimmen. § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.
  - b) vierhundert Delegierte. Davon werden zweihundert nach dem Verhältnis der Mitgliederzahl der Kreisverbände und zweihundert nach dem Verhältnis der für die Tierschutzallianz bei der letzten Landtagswahl abgegebenen Stimmen auf die Kreisverbände aufgeschlüsselt. Die dem jeweiligen Kreisverband danach zustehende Zahl von Delegierten wird ermittelt, indem Mitgliederzahl und Wählerstimmen des Kreisverbandes mit 200 multipliziert und die Ergebnisse durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesverbandes bzw. die Gesamtzahl der Wählerstimmen für die Tierschutzallianz im Land dividiert werden. Für die Aufteilung der Delegierten nach der Mitgliederzahl der Kreisverbände wird jeweils der Stand vom 30. September des Vorjahres zugrunde gelegt.
  - c) je ein Delegierter eines Kreisverbandes, dem nach der Aufteilung gemäß § 14 Absatz 3 b kein Stimmrecht zufällt. Die Vertreter dieser Kreisverbände sind von den zuständigen Organen des Kreisverbandes bzw. gemäß § 22 Bundeswahlgesetz zu wählen.
- (4) Die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesparteitage werden jeweils im letzten Quartal durch die ordentlichen Mitgliederversammlungen der Kreisverbände für höchstens zwei Kalenderjahre gewählt. Der Kreisvorstand hat die Mitglieder spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich aufzufordern, Vorschläge für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung zu machen. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim in einem oder mehreren Wahlgängen. Jeder Stimmzettel darf höchstens so viele Namen enthalten, wie Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Es gelten diejenigen als gewählt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages bilden die Mitgliederversammlung im Sinne der §§ 32, 58 BGB.

#### § 15 Stimmrecht und Stimmrechtsübertragung

- (1) Jedes Mitglied, das anwesend ist und mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge nicht im Rückstand hat, hat ein Stimmrecht.
- (2) Kann beim Delegiertenparteitag, vgl. § 13/4, ein Delegierter sein Stimmrecht auf dem Landesparteitag

nicht ausüben, so steht ihm das Recht zu, seine Stimme durch schriftliche Ermächtigung auf einen anderen Delegierten oder Ersatzdelegierten seines Kreisverbandes zu übertragen. Macht er von diesem Recht, dessen Ausübung ihm sein Kreisverband ermöglichen muss, keinen Gebrauch, so tritt an seine Stelle ein Ersatzdelegierter in der Reihenfolge der erreichten Stimmen.

(3) Sind solche Ersatzdelegierten nicht vorhanden, tritt an die Stelle des verhinderten Delegierten der Delegierte mit der höchsten Stimmenzahl, der dann zwei Stimmen vertritt.

(4) Der nach Absatz 1 an der Ausübung seiner Pflicht verhinderte Delegierte hat seinen Kreisvorstand rechtzeitig von seiner Verhinderung in Kenntnis zu setzen und ihm zugleich mitzuteilen, ob er von seinem Recht, seine Stimme selbst zu übertragen, Gebrauch machen will.

(5) Ein Delegierter kann neben seiner Stimme nur eine Stimme vertreten. Kein Delegierter, gleichgültig, ob sein Stimmrecht originär oder gemäß Absatz 1 übertragen ist, kann an einen Auftrag gebunden werden, er ist bei der Abgabe seiner Stimme nur seiner Einsicht und seinem Gewissen unterworfen.

#### § 16 Geschäftsordnung des Landesparteitages

(1) Der Landesparteitag ist vom Landesvorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Rundschreiben an die stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages gemäß § 14 Abs. 3 der Landessatzung, an die Vorsitzenden der Bezirke und Kreisverbände, an die Bundes- und Landtagsabgeordneten und an die Kreisgeschäftsführer. Die Einladungen zu ordentlichen Landesparteitagen sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von einem Monat (Datum des Poststempels) oder per Email, falls das Mitglied dies bei der Aufnahme so angekreuzt hat, abzusenden.

(2) Weitere, ordentliche oder außerordentliche Parteitage sind einzuberufen:

a) auf Antrag des Landesvorstandes,

b) auf Antrag eines Fünftels der Delegierten zum Landesparteitag innerhalb von 10 Tagen nach Stellung des letzten zur Auslösung der Einberufungspflicht gestellten Antrages,

c) auf Antrag von 10 Kreisverbänden.

d) auf Antrag von mindestens 150 Mitgliedern (beim Mitgliederparteitag)

(3) Außerordentliche Landesparteitage haben unverzüglich,

a) wenn keine satzungsändernden Anträge vorliegen, spätestens jedoch 20 Tage,

b) wenn satzungsändernde Anträge vorliegen, spätestens 50 Tage nach ihrer Einberufung stattzufinden.

(4) Vor Beginn des Landesparteitages hat der Landesvorstand einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden. Dieser besteht aus einem Mitglied des Landesvorstandes als Vorsitzendem und zwei Parteimitgliedern.

Der Ausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Zahl und die Stimmberechtigung der Delegierten. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses zwei Wochen vor Beginn des Parteitages die Protokolle der Wahl der Delegierten und die geprüften Unterlagen über die Mitgliederzahlen vorzulegen.

(5) Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn alle ordnungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder geladen wurden und anwesend sind. Hierzu reicht es zu Beginn der Sitzung, wenn 50 % der geladenen Mitglieder anwesend sind. Sollten weniger als 50 % der Mitglieder anwesend sein, so wird die Sitzung um eine halbe Stunde vertagt und dann wieder eröffnet. Nach der halbstündigen Vertagung kann dann die Sitzung durchgeführt werden. Die Beschlussfähigkeit gilt dann nach Anzahl der anwesenden Teilnehmer als durchführbar.

(6) Der Landesparteitag beschließt über die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände und Anträge, die zu ihnen gestellten Zusatz- und Abänderungsanträge, über andere Anträge nur, wenn 2/3 der Anwesenden mit ihrer Behandlung einverstanden sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

(7) Den Vorsitz auf dem Landesparteitag führt der Landesvorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter, soweit nicht der jeweilige Landesparteitag sich einen besonderen Vorsitzenden wählt.

(8) Von den Verhandlungen des Landesparteitages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Landesvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Kreisverbänden mitzuteilen.

#### § 17 Aufgaben des Landesparteitages

(1) Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Landesverbandes und alle anderen Gegenstände, die er an sich zieht. Dies gilt auch für eine Regierungsbildung.

(2) Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Beschlussfassung über

a) den Bericht des Wahlprüfungsausschusses nach § 16 Abs. 4,

b) den Bericht des Landesvorstandes, der spätestens eine Woche vor Beginn des Parteitages von allen Delegierten von der Geschäftsstelle angefordert werden kann. Darauf ist in der Einladung zum Landesparteitag hinzuweisen. Dieser Bericht hat Rechenschaft zu geben über die weitere Behandlung der vom vorangegangenen Parteitag angenommenen oder an andere Gremien der Partei und der

Fraktionen der Tierschutzallianz überwiesenen Anträge.

c) den Bericht der Rechnungsprüfer,

2. die Entlastung des Landesvorstandes,

3. die Wahl des Landesvorstandes,

4. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zu den Bundesparteitag,

5. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,

6. die Wahl des Landesschiedsgerichts

7. für die Wahl der Landesliste für die Bundestagswahl;

8. für die Nominierung der Vorschläge des Landesverbandes für die Aufstellung der Bundesliste oder der Landesliste für die Wahl zum Europäischen Parlament.

(3) Die Wahl des Landesvorstandes, der Delegierten für die Bundesparteitage und der Rechnungsprüfer erfolgt in jedem zweiten Kalenderjahr. Die Amtsdauer gilt im Falle ihres normalen Ablaufs als fortbestehend bis zum folgenden ordentlichen Landesparteitag. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(4) Die Delegierten zum Bundesparteitag werden auf die einzelnen Bezirke je zur Hälfte nach der Zahl der Mitglieder und nach der Zahl der für die Tierschutzallianz bei der letzten Bundestagswahl abgegebenen Zweitstimmen verteilt. Dabei ist das Verfahren nach § 14 Abs. 3 b entsprechend anzuwenden; jedoch sind die beiden Verhältniszahlen für jeden Bezirk vor Zuteilung der Sitze zusammenzuzählen. Innerhalb der Bezirke erfolgt eine Verteilung auf die Kreisverbände nach demselben Verfahren, jedoch erhält jeder Kreisverband dabei nicht mehr als einen Sitz. Soweit hierbei ein Kreisverband ohne Sitz bleibt, wird er innerhalb eines jeden Bezirkes mit dem nächsten Kreisverband nach der Reihenfolge der Verhältniszahlen zu einer Zählgemeinschaft zusammengefasst. Die Zählgemeinschaft wird bei dieser Sitzverteilung behandelt wie ein Kreisverband.

(5) Die Wahl der Delegierten für die Bundesparteitage erfolgt in zwei Abteilungen. In der ersten Abteilung werden je Bezirk so viele Delegierte gewählt, wie Kreisverbände bzw. Zählgemeinschaften im Gebiet des Bezirkes bestehen. In der zweiten Abteilung werden die restlichen auf die Bezirke entfallenden Delegierten gewählt.

(6) Für die Wahl der ersten Abteilung steht den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände - bei Zählgemeinschaften jedem zugehörigen Kreisverband - für je einen der zu wählenden Delegierten ein Vorschlagsrecht zu, das an den Landesparteitag zu richten ist. Der Landesparteitag kann anstelle der vorgeschlagenen andere im betreffenden Kreisverband ansässige Personen wählen.

(7) Für die Wahl der ersten Abteilung legt der Landesvorstand dem Landesparteitag Stimmzettel vor, auf denen die Vorschläge der Kreisverbände sowie weitere Vorschläge von Delegierten und Bezirken deutlich als solche gekennzeichnet sind. Es gelten von den auf die einzelnen Kreisverbände entfallenden Bewerbern diejenigen als gewählt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(8) Für die Wahl der zweiten Abteilung steht den Bezirksparteitagen das Vorschlagsrecht zu. Abs. 6, Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(9) Für die Wahl der Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag gilt das für die Wahl der Delegierten beschriebene Verfahren entsprechend.

(10) Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt schriftlich und geheim in getrennten Wahlgängen. Jeder Stimmzettel darf höchstens so viele Namen enthalten, wie Bewerber im jeweiligen Wahlgang zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

(11) Die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes erfolgt schriftlich und geheim.

(12) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen enthält die Geschäftsordnung.

(13) Die Wahl der Bewerber auf der Landesliste zum Deutschen Bundestag und die Nominierung der Vorschläge des Landesverbandes für die Aufstellung der Bundesliste für die Europawahl erfolgt schriftlich und geheim in Einzelwahlgängen. Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Für den zweiten Wahlgang sind keine neuen Vorschläge zulässig. Mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Delegierten können für die Landesliste zum Bundestag ab Platz 16 und für die Nominierung der Vertreter für die Bundesliste zur Europawahl ab Platz 6 mehrere Bewerber in einem Wahlgang gewählt werden. Jeder Stimmzettel darf höchstens so viele Namen enthalten, wie Bewerber zu wählen sind, andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Werden mehrere Bewerber in einem Wahlgang gewählt, entscheidet bei der Wahl der Bewerber auf der Landesliste zum Deutschen Bundestag die absolute Mehrheit und bei der Nominierung der Vorschläge des Landesverbandes für die Aufstellung der Bundesliste für die Europawahl die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Reihenfolge auf der Liste ist die Zahl der erhaltenen Stimmen maßgebend. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los aus der Hand des Wahlleiters.

## § 18 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

1. dem Landesvorsitzenden

2. mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden

3. dem Landesschatzmeister
4. mindestens zwei Beisitzern.

Der Landesvorstand kann um die Positionen des Landespressesprechers, des Schriftführers und des stellvertretenden Landesschatzmeisters erweitert werden.

(2) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf dem nächstfolgenden Landesparteitag vorgenommen. Die so gewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Landesvorstandes. Tritt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landesvorstandes zurück, so wird der gesamte Landesvorstand gemäß § 17 Abs. 3 neu gewählt.

(3) Scheidet der Landesschatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Landesvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den gewählten Beisitzern, soweit kein Stellvertreter vorhanden ist.

(4) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.

#### § 19 Geschäftsordnung des Landesvorstandes

Die Sitzungen des Landesvorstandes werden mit einer vom Landesvorsitzenden festzusetzenden Tagesordnung von diesem oder durch ihn auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

#### § 20 Aufgaben des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte der Partei. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse des Landesparteitages. Gegen Ausgabenbeschlüsse kann der Landesschatzmeister Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Sitzung.

(2) Der Landesvorsitzende, sein Stellvertreter und der Landesschatzmeister sind die gesetzlichen Vertreter des Landesverbandes gemäß §§ 26, 59, 67 BGB. Sie sind je einzeln zur Vertretung berechtigt. Intern gilt, dass der Stellvertreter und der Schatzmeister nur im Fall der Verhinderung des Landesvorsitzenden handlungsberechtigt sind.

(3) Der Landesvorsitzende und jeder seiner Stellvertreter sowie jedes vom Landesvorstand beauftragte Mitglied, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der Partei teilzunehmen. Diese Rechte gelten nicht gegenüber Institutionen der Parteigerichtsbarkeit.

### **IV Landesfachgruppen**

#### § 21 Landesfachgruppen

(1) Der Landesvorstand hat das Recht und auf Beschluss des Landesparteitages die Pflicht, zur Bearbeitung besonderer Fragen Fachgruppen einzusetzen und sie wieder aufzulösen. Fachgruppen arbeiten üblicherweise mindestens für die Dauer der Wahlperiode des Landesvorstandes.

(2) Die Mitgliedschaft in den Fachgruppen wird im Landesverband ausgeschrieben. Jedes Parteimitglied kann Mitglied in Fachgruppen werden. Die Auswahl der Fachgruppenmitglieder obliegt dem Landesvorstand. Die Fachgruppenmitglieder wählen den Vorsitzenden auf ein Jahr aus ihrer Mitte. Der Landesvorstand kann die Vorsitzenden oder die von der Fachgruppe bestimmten Stellvertreter zu seinen Beratungen hinzuziehen.

(3) Jede Fachgruppe des Landesverbandes hat das Recht, zur Unterstützung auch fachkundige Personen, die nicht Mitglied der Partei sind, mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

(4) Resolutionen oder Verlautbarungen haben die Fachgruppen dem Landesvorstand zuzuleiten.

(5) Die Vorsitzenden der Fachgruppen können sich im Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden oder seinem Vertreter für ihre Fachgruppe öffentlich äußern.

### **V. Parteigerichtsbarkeit**

#### § 22 Landesschiedsgericht

(1) Streitigkeiten unter Mitgliedern des Landesverbandes, die sich auf Parteiangelegenheiten beziehen, sind durch die zuständigen Vorstände möglichst einer gütlichen Beilegung zuzuführen. Ist diese nicht zu erreichen, so entscheiden die Schiedsgerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(2) Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren des Landesschiedsgerichts sind in der Landesschiedsordnung geregelt.

#### § 23 Maßnahmen gegen Gebietsverbände

Hilft die nach § 11 Abs. 2 einberufene Mitgliederversammlung nicht ab, ist der Landesvorstand berechtigt, beim Landesschiedsgericht die Auflösung oder Ausschließung des Kreisverbandes, deren Untergliederungen oder einzelner Organe zu beantragen.

## **VI. Finanzordnung**

### **§ 24 Beiträge**

- (1) Die Höhe der Beiträge ist in der Bundessatzung geregelt. Der Landesvorstand bestimmt in einer Beitragsordnung näheres.
- (2) Der Landesschatzmeister oder sein Beauftragter sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Beitragsordnung in den Kreisverbänden in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen.

### **§ 25 Buchführung und Kassenprüfung**

- (1) Alle Gliederungen der Partei sind zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet. Die Rechenschaftslegung über die Einnahmen richtet sich nach den Vorschriften des Parteiengesetzes.
- (2) Der Landesschatzmeister hat insbesondere auf sichere Belegung sowie ordnungsgemäße Buchführung und Belegprüfung in der Partei hinzuwirken.
- (3) Er oder sein Beauftragter haben jederzeit das Recht, Einblick in die gesamte Buchhaltung und das Kassenwesen aller Gliederungen des Landesverbandes zu nehmen.
- (4) Der Landesschatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Landesvorstandes hinsichtlich der Verwendung der Gelder befolgt werden. Er ist verpflichtet, jedem einzelnen der vom Landesparteitag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung, sowie in die Geldbestände zu gewähren, soweit der Rechnungsprüfer dies für erforderlich hält.
- (5) Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung sachlich und formell zu prüfen. Die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter werden von dem Landesparteitag gewählt. Sie dürfen nicht dem Landesvorstand angehören.
- (6) Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist 10 Jahre bei den Akten aufzubewahren.
- (7) Ernstliche Beanstandungen sind von den Rechnungsprüfern unverzüglich dem Landesvorstand zu melden.

### **§ 26 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **VII. Öffentliche Wahlen**

### **§ 27 Aufstellung der Wahlkreisbewerber**

- (1) Die Aufstellung der Wahlkreisbewerber für Bundestag und Landtag und für Kreistagswahlen erfolgt durch Wahlkreis Konferenzen. Diese Regelung gilt ab 300 Mitgliedern in dem Verband, in dem die Wahl durchgeführt wird. Falls die Mitgliederanzahl in dem jeweiligen Verband unter 300 liegt, wird eine ordentliche Mitgliederversammlung für die Aufstellung der Wahlkreisbewerber einberufen.
- (2) Die Wahlkreis Konferenzen werden vor einer Wahl erstmals einberufen:
  - a) wenn der Wahlkreis nur das Gebiet oder Gebietsteile eines Stadt- oder Landkreises umfasst, vom Vorsitzenden des Kreisverbandes,
  - b) wenn der Wahlkreis das Gebiet oder Gebietsteile mehrerer Stadt- oder Landkreise umfasst, vom Vorsitzenden des Kreisverbandes, dessen Kreisstadt im Wahlkreis liegt; falls mehrere Kreisstädte im Wahlkreis liegen, vom Vorsitzenden des Kreisverbandes, der bei den letzten Bundestags- und Landtagswahlen das höchste Stimmaufkommen gehabt hat, falls keine Kreisstadt im Wahlkreis liegt, vom Vorsitzenden des größten Ortsverbandes, dessen Ort im Wahlkreis liegt.Die Einberufung der Wahlkreis Konferenz erfolgt durch Rundschreiben an alle wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet. Das Rundschreiben ist spätestens 20 Tage vor der Wahlkreis Konferenz abzuschicken. Es muss die sich aus § 30 Abs. 4 der Landessatzung ergebende Tagesordnung sowie den Ort und den Termin der Wahlkreis Konferenz enthalten.
- (3) Stimmberechtigt sind bei den Wahlkreis Konferenzen die wahlberechtigten Parteimitglieder, die im Wahlgebiet wohnen. Wird bei Kreistagswahlen ein gemeinsamer Wahlvorschlag mit einer Wählervereinigung eingereicht, so sind die wahlberechtigten Mitglieder der Wählervereinigung bei der Wahlkreis Konferenz zur Aufstellung der gemeinsamen Wahlkreisbewerber ebenfalls stimmberechtigt, sofern die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes einen entsprechenden Beschluss fasst.
- (4) Die Wahlkreis Konferenzen wählen,
  - a) sofern sie nicht nur Gebietsteile eines einzelnen Kreisverbandes umfassen, einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die ganze Dauer der Wahl,
  - b) falls der Wahlkreis Gebiete oder Gebietsteile mehrerer Stadt- oder Landkreise umfasst, einen Organisationsausschuss, dem u. a. der Vorsitzende, der Einberufer und die Kreisvorsitzenden angehören



sollen und erforderlichenfalls noch weitere Ausschüsse (z. B. Finanzausschuss) für die ganze Zeitdauer bis zur Wahl;

c) in geheimer Wahl den oder die Bewerber für die vorzunehmende öffentliche Wahl; sind mehrere Bewerber aufzustellen, so sind die Personen und ihre Reihenfolge durch Listenwahl ohne Kumulierungsmöglichkeit dergestalt zu ermitteln, dass sie in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahlen auf die Listen aufzunehmen sind.

(5) Soweit sich der Wahlkreis mit dem Gebiet eines Stadt- oder Landkreises deckt oder nur Gebietsteile eines Stadtkreises umfasst, ist Wahlkreisvorsitzender der Kreisvorsitzende, Wahlkreisversammlung die Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes oder das nach der Kreisverbandssatzung zuständige Organ.

(6) Zur Unterzeichnung der Wahlvorschläge sind die folgenden Personen - und zwar jede für sich allein - befugt:

a) im Falle des § 27 Abs. 2 a der Kreisvorsitzende und seine Stellvertreter,

b) im Falle des § 27 Abs. 2 b der Wahlkreisvorsitzende und seine Stellvertreter,

c) in beiden Fällen der Landesvorsitzende und seine Stellvertreter und der Bezirksvorsitzende und seine Stellvertreter.

§ 27a Parteiname bei Wahlen und in der Wahlwerbung

Die Partei führt bei öffentlichen Wahlen und in der Wahlwerbung die Bezeichnung Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz. Die Kurzform ist Tierschutzallianz.

## **VIII. Allgemeine Bestimmungen, Satzung, Status**

§ 28 Amtsdauer

(1) Die Amtsdauer der Parteiorgane einschließlich ihrer Mitglieder, des Wahlprüfungsausschusses und der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Sie gilt in jedem Fall jedoch bis zu dem dem Ablauf der Amtsdauer folgenden ordentlichen Landesparteitag.

(2) Die Amtsdauer des Landesschiedsgerichts beträgt vier Jahre, vorbehaltlich notwendiger Ergänzungswahlen. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 29 Zulassung von Gästen

Der Landesparteitag und der Landesvorstand können auf Antrag eines ihrer Mitglieder durch Beschluss von Fall zu Fall Gäste zulassen. Wortmeldungen von Gästen können mit Beschluss des Landesparteitages zugelassen werden.

§ 30 Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens fünf Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, mindestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages den Antrag den Bezirken und Kreisverbänden mitzuteilen.

(2) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

§ 31 Auflösung

(1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Bezirken und Kreisverbänden mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist. Zur Rechtskraft eines solchen Beschlusses bedarf es der Zustimmung eines Bundesparteitages.

(2) Die Auflösung einer Untergliederung des Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von 2/3 der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Bezirken und Kreisverbänden mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss enthält das Recht des Landesverbandes, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um eine neue entsprechende Untergliederung zu gründen. Unberührt hiervon bleiben die Maßnahmen nach § 23.

(3) Über sein Vermögen verfügt in diesem Fall ein vom Landesparteitag zu wählender Liquidationsausschuss.

(4) Die Bezirke und Kreisverbände haben eine Bestimmung in ihre Satzungen aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Landesparteitages bedürfen.

## § 32 Verbindlichkeit der Landessatzung

- (1) Die Landessatzung gilt sinngemäß für alle Gliederungen der Partei innerhalb Baden-Württembergs. Ihre Satzungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.
- (2) Entgegenstehende Bestimmungen oder Satzungen von Untergliederungen werden durch die Landessatzung aufgehoben.
- (3) Die Geschäftsordnung und die Schiedsgerichtsordnung sind Bestandteile der Landessatzung.

## **Geschäftsordnung**

### I. Beschlussfähigkeit

#### § 1

- (1) Die Organe des Landesverbandes sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der möglichen Stimmen vertreten sind. Bezüglich des Mitgliederparteitages gilt § 16/5.
- (2) Bei Stimmrechtsübertragungen ist dies auf der Stimmkarte deutlich zu machen.
- (3) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden. Die Feststellung erfolgt auf Rüge eines stimmberechtigten Mitglieds. Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.
- (4) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Abs. 2 festgestellt worden, so ist das Organ auf der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

### II. Beschlüsse und Abstimmungen

#### § 2

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden) gefasst, soweit die Landessatzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Ist in den Satzungen der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Zahl der Stimmberechtigten für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Anzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

#### § 3

- (1) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn es zur genauen Feststellung des Abstimmungsergebnisses erforderlich ist, kann der Versammlungsleiter eine andere Form der Abstimmung anordnen. Auf das Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.
- (2) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, so hat der zeitlich früher eingebrachte Antrag den Vorrang.

### III. Wahlen

#### § 4

- (1) Die Wahlen zu den Organen der Bundespartei und des Landesverbandes und seinen Untergliederungen sind schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzungen der Partei nichts anderes vorschreiben.
- (2) Bei Wahlen entscheidet grundsätzlich die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Landessatzung und in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen als gültige Stimmen. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig.
- (3) Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

#### § 5

Die Landesvorstandsmitglieder werden schriftlich und geheim gewählt.

- (1) Der Landesvorsitzende, die stellvertretenden Landesvorsitzenden und der Schatzmeister werden in Einzelwahlgängen gewählt. Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei mehreren Kandidaten als

Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

(2) Die Wahl der Beisitzer kann in einem Block erfolgen. Bei diesen Wahlen gelten diejenigen als gewählt, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben, und zwar in der Reihenfolge der Höchstzahl der Stimmen. Erreichen nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.

#### § 6

(1) Der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts wird vom Landesparteitag in schriftlicher, geheimer Wahl gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen von § 5 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung.

(2) Die Beisitzer des Landesschiedsgerichts und ihre Stellvertreter werden in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt.

#### § 7

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Bewerber für alle Wahlen vorzuschlagen.

(2) Vor Eintritt in die Abstimmung muss auf Antrag eine Personalbefragung und/oder eine Personaldebatte durchgeführt werden. Mit Mehrheit der vertretenen Stimmen kann die Personalbefragung oder -debatte beendet werden.

### IV. Anträge

#### § 8

(1) Anträge zur Behandlung durch den Landesparteitag können vom Landesvorstand, von der Landtagsfraktion, vom Vorstand jedes Kreisverbandes, von jeder Landesfachgruppe, 3 Mitgliedern beim Mitgliederparteitag und von fünf Delegierten gemeinsam gestellt werden.

(2) Anträge zum Landesparteitag sind spätestens fünf Wochen vor Beginn des Parteitages schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen.

(3) Der Landesvorstand hat das Recht, Anträge ohne die Fristen des Absatzes 3 schriftlich oder digital per Email mit Unterschrift einzureichen.

Anträge des Landesvorstandes zum Landesparteitag sind zehn Tage vor Beginn eines Landesparteitages den Delegierten/Mitgliedern zuzuleiten.

(5) Dringlichkeitsanträge können ohne Einhaltung der Fristen des Absatzes 3 zum Landesparteitag von 40 Delegierten/Mitgliedern beim Mitgliederparteitag oder dem Landesvorstand eingebracht werden. In diesem Fall beschließen der Landesparteitag nach der Beratung der fristgerecht eingebrachten Anträge und der dazu gestellten Zusatz- und Abänderungsanträge ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragsteller, ob der Antrag behandelt werden soll. Eine andere Reihenfolge der Behandlung von Anträgen erfordert eine 2/3 Mehrheit des Parteitages.

(6) Zu allen behandelten Anträgen können bis zur Beschlussfassung Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden.

### V. Allgemeine Bestimmungen

#### § 9

(1) Der bei Landesparteitagen für Reden und Grußworte eingeplante Zeitraum wird auf zwei Stunden begrenzt. Die übrige Zeit steht für Beratungen bzw. Wahlen zur Verfügung.

(2) Die Reihenfolge, in der die fristgerecht eingebrachten Anträge und Dringlichkeitsanträge, die nach § 8 (5) der Geschäftsordnung vom Landesparteitag zur Beratung angenommen wurden und rechtzeitig vor der Abstimmung vorliegen, auf dem Landesparteitag zu beraten sind, wird von den Delegierten in schriftlicher Abstimmung festgelegt. Ein eventueller Leitantrag des Landesvorstands ist von dieser Regelung ausgenommen und wird gesondert beraten.

(3) Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge dazu stellen. Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.

(4) Ob Anträge, die entweder nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen oder verspätet eingebracht worden sind, beraten werden sollen, entscheidet das angerufene Organ durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

(5) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt.

#### § 10

(1) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Eine Gliederung der Diskussion nach Sachgebieten kann beschlossen werden.

(2) Wortmeldungen von Parteimitgliedern, die nicht Delegierte sind, sind durch ein Mitglied des Organs

dem Versammlungsleiter vorzubringen und bedürfen der Zustimmung des Organs. Das gleiche gilt für Gäste, die nicht Mitglieder der Partei sind. Die Behandlung der Wortmeldung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3.

(3) Der Versammlungsleiter darf sich selbst nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung an der Diskussion beteiligen. Will er sich sonst zur Sache äußern, so muss er sich bis zum Ende der Beratungen über diese Angelegenheit im Amt vertreten lassen.

(4) Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung gestattet. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

(5) Auf Antrag jedes Mitglieds eines Organs kann jederzeit mit einfacher Mehrheit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschlossen werden.

(6) Ein Antrag auf Schluss der Debatte bedarf der Annahme einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

## VI. Protokoll und Fristen

### § 11

Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei und der Fachgruppen können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist anzusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.

### § 12

Von den Verhandlungen des Landesparteitages ist eine Niederschrift zu fertigen. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Bezirken und den Kreisverbänden zuzustellen. Die Niederschriften werden vom Protokollführer und vom Landesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unterzeichnet. Daneben können die Verhandlungen auf elektronischen Datenträgern aufgezeichnet werden.

### § 13

(1) Bei Fristen wird der Tag des Eingangs bzw. der Tag der Absendung nicht eingerechnet.

(2) Einladungen erfolgen schriftlich. Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig abgesandt worden ist.

(3) Die Schriftform der Einladung kann ersetzt werden durch Übersendung in elektronischer Form, wenn vorher das Mitglied auf der Geschäftsstelle des einladenden Verbandes seine schriftliche Einwilligung hinterlegt hat, unter welcher Adresse und an welchen Empfangsapparat Einladungen an das Mitglied versandt werden können.

## VII. Mitgliedswesen

### § 14

(1) Der Landesverband führt eine zentrale Mitgliederkartei.

(2) Eine Durchschrift oder Kopie des Aufnahmeantrages neuer Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 der Landessatzung übersendet der Kreisverband, dessen Vorstand über den Antrag unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen zu entscheiden hat, mit dem Vermerk des Aufnahmedatums an die Landesgeschäftsstelle. Das Original verbleibt beim Kreisverband.

(3) Wird ein Mitglied vom zuständigen Ortsverband aufgenommen, so veranlasst dieser entsprechend den Bestimmungen in Absatz 2 und 3 die Durchführung der Aufnahme über den zuständigen Kreisverband beim Landesverband.

(4) Die Kreisverbände sind verpflichtet, alle anderen Änderungen im Mitgliederbestand unverzüglich nach dem von der Landesgeschäftsstelle festgelegten Verfahren mitzuteilen.

## VIII. Schlussbestimmungen

### § 15

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen, die Landessatzung und diese Geschäftsordnung nicht ausdrücklich Vorschriften enthalten, gilt die Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg entsprechend.

## **Schiedsgerichtsordnung**

### I. Gerichtsverfassung

## § 1 Grundlage

Die Schiedsgerichte der Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzungen und zugehörigen Ordnungen der Tierschutzallianz und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr.

## § 2 Schiedsgerichte

Schiedsgerichte sind:

1. die Landesschiedsgerichte,
2. das Bundesschiedsgericht.

## § 3 Schiedsrichter

(1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der Tierschutzallianz sein.

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen.

(3) Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.

(5) Für die Ausschließung eines Schiedsrichters von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung.

## § 4 Besetzung der Landesschiedsgerichte

(1) Die Landesschiedsgerichte bestehen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Sie werden vom Landesparteitag gewählt. Dieser bestimmt zugleich einen der Beisitzer zum Stellvertreter des Vorsitzenden.

(2) Die Mitglieder sollten nach Möglichkeit juristische Kenntnisse haben. Sie sind verpflichtet, sich an die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland zu halten.

## § 5 Geschäftsleitung

Dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsleitung des Landesschiedsgerichts, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.

## § 6 Spruchkörper des Landesschiedsgerichts

Das Landesschiedsgericht verhandelt und entscheidet durch drei Schiedsrichter.

## § 7 Geschäftsstelle

(1) Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts ist die Geschäftsstelle des Landesverbandes. Sie untersteht insoweit den Weisungen des Vorsitzenden.

(2) Die Geschäftsstelle hat die Akten des Landesschiedsgerichts nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung der Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen des Landes- und des Bundesschiedsgerichts auszunehmen. Die Geschäftsstelle stellt auf Anforderung den Protokollführer und ist für eine ordnungsgemäße Führung der Akten verantwortlich. Im Übrigen ist für die geschäftsstellenmäßige Bearbeitung und für die Aktenordnung der vom Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts herausgegebene Leitfaden zugrunde zu legen, soweit keine abweichende Regelung durch den Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts vorliegt.

(3) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten des Landesschiedsgerichts, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts.

(4) Der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts kann bestimmen, dass die Aufgaben der Geschäftsstelle von der Geschäftsstelle eines anderen Gebietsverbandes wahrgenommen werden, wenn dieser zustimmt. Dies gilt nicht für Aufgaben nach Abs. 2, Satz 1.

§ 8 Bundesschiedsgericht ist in der Bundessatzung geregelt.

## § 9 Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

(1) Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über

1. die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbandes,
2. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes,
3. sonstige Streitigkeiten

- a) des Landesverbandes oder eines ihm angehörigen Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern,
  - b) unter Mitgliedern des Landesverbandes, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
  - 4. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbandes,
  - 5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, die im Bereich des Landesverbandes entstehen.
- (2) Für ein Verfahren nach Abs. 1, das Mitglieder der Auslandsgruppen oder bundesunmittelbare Mitglieder betrifft, bestimmt das Bundesschiedsgericht, welches Landesschiedsgericht zuständig ist.

#### § 10 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über

- 1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,
- 2. die Anfechtung von Wahlen durch Organe der Bundespartei sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf der Ebene der Bundespartei,
- 3. sonstige Streitigkeiten
  - a) der Bundespartei mit einzelnen Mitgliedern,
  - b) zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
- 4. Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören,
- 5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, soweit nicht § 9 Abs. 1 Nr. 5 Anwendung findet.

## II. Verfahren

#### § 11 Antragsrecht

Antragsberechtigt sind

- 1. in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen
  - a) der Bundesvorstand,
  - b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,
  - c) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,
  - d) wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht im Bezug auf die Wahl verletzt zu sein;
- 2. in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen
  - a) der Bundesvorstand
  - b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes;
- 3. in allen übrigen Verfahren
  - a) der Bundesvorstand
  - b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,
  - c) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

#### § 12 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

(1) Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Eine Wahl ist nur anfechtbar, wenn der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

(2) Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.

#### § 13 Verfahrensbeteiligte

(1) Verfahrensbeteiligte sind

- 1. Antragsteller,
  - 2. Antragsgegner,
  - 3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.
- (2) Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritte beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen.
- (3) Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen; er ist unanfechtbar. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht wird der Beigeladene Verfahrensbeteiligter.

#### § 14 Entscheidungen

Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Ihre Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von den Richtern zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen; dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.

## § 15 Verfahrensleitende Anordnungen

Der Vorsitzende ist zum Erlass verfahrensleitender Anordnungen berechtigt und verpflichtet. Er kann dieses Recht durch schriftliche Erklärung auf den von ihm ernannten Berichterstatter übertragen.

## § 16 Einleitung des Verfahrens

(1) Die Geschäftsstelle legt den Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts vor. Er bestimmt, um welche Verfahrensart es sich handelt.

(2) Nach Weisung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Stellung der Antragschrift eingeleitet.

(3) Die Einlassungs- und die Ladungsfrist betragen zwei Wochen. Sie können vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden.

(4) Zugestellt wird durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.

(5) Weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten von der Geschäftsstelle durch einfache Post übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.

## § 17 Beistände und Bevollmächtigte

Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.

## § 18 Schriftsätze

(1) Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sollen in sechsfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des zuständigen Schiedsgerichts, im Falle des § 9 Abs. 2 bei der Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts eingereicht werden. Im Falle des § 7 Abs. 4 können sie auch bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes, in Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht auch bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden.

(2) Jeder Antrag ist zu begründen; das Tatsachenvorbringen ist mit Beweisangeboten zu versehen.

## § 19 Weiteres Verfahren

(1) Nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Einlassungsfrist stellt der Vorsitzende die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts fest und bestimmt aus ihrem Kreis den Berichterstatter.

(2) Die Ladung oder Mitteilung, dass schriftlich entschieden werden soll, ist zuzustellen. Dabei ist den Verfahrensbeteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mit- zuteilen.

## § 20 Rechtliches Gehör

Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

## § 21 Vorbescheid

(1) Durch begründeten Vorbescheid kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts oder der beauftragte Berichterstatter entscheiden:

1. über Anträge auf Ausschluss aus der Partei wegen unterlassener Beitragszahlung;
2. über unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge auf Einleitung eines Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens;
3. wenn ein Antragsgegner zum Antrag des Antragstellers nicht fristgerecht Stellung genommen hat.

(2) Der durch den Vorbescheid beschwerte Verfahrensbeteiligte kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.

## § 22 Mündliche Verhandlung

(1) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. Im schriftlichen Verfahren kann entschieden werden, wenn auf Anfrage niemand widerspricht. Das Schiedsgericht kann auch ohne Anwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. Die Verfahrensbeteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.

(2) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich für Parteimitglieder. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Beteiligten geboten ist.

(3) Zur mündlichen Verhandlung kann das persönliche Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden.

(4) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann sich auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränken. Angaben Verfahrensbeteiligter und Aussagen von Zeugen und Sachverständigen brauchen nicht inhaltlich mitgeteilt zu werden.

#### § 23 Veröffentlichung

Das Schiedsgericht kann anordnen, dass seine Entscheidung in geeigneter Form veröffentlicht wird.

#### § 24 Eilmaßnahmen

(1) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes das betroffene Mitglied in Verfahren zur Enthebung von einem Parteiamt (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bundessatzung) für die Dauer des Verfahrens von der Ausübung des Parteiamtes, in Verfahren über den Ausschluss aus der Partei (§ 6 Abs. 2 Bundessatzung) von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied ausschließen.

(2) Gegen einen solchen Beschluss kann der Betroffene beim Landesschiedsgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung; diese kann auf Antrag hergestellt werden.

(3) Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist unanfechtbar. Fällt das zuständige Schiedsgericht nicht innerhalb von vier Monaten eine Entscheidung in der Hauptsache, so verliert die Eilmaßnahme ihre Wirksamkeit.

#### § 25 Einstweilige Anordnungen

(1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen.

(2) Zur Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch der Vorsitzende des Schiedsgerichts oder ein von ihm beauftragtes Mitglied befugt. Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe Entscheidung durch das Schiedsgericht beantragen.

#### § 26 Beschwerde

Gegen die Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Bundesschiedsgericht einzulegen.

#### § 27 Rechtsmittelbelehrung

(1) Die Beschwerdefrist beginnt nur zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form und Frist und das zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.

(2) Abs. 1 gilt für die Rechtsbehelfe nach § 21 und § 25 entsprechend.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 28 Kosten

(1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei, in Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.

(2) Das Schiedsgericht kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.

(3) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig. Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen.

#### § 29 Landesberufungsgericht

Soweit in einem Land neben einem Landesschiedsgericht ein Landesberufungsgericht als 2. Instanz besteht, kann die Landessatzung bestimmen, dass dieses Gericht entgegen § 10 Nr. 1 für Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Landesschiedsgerichts zuständig ist. Für die Besetzung und das Verfahren eines Landesberufungsgerichts gelten die Vorschriften über Landesschiedsgerichte entsprechend. Gegen die Entscheidung des Landesberufungsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig.

#### § 30 Auslagen der Schiedsrichter

Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen vom Landesverband erstattet, soweit hierüber vorher eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.



## § 31 Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts anderes bestimmt, sollen die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend angewendet werden.

## § 32 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Landesparteitag am 08.03.2015 in Kraft.

## **Beitragsordnung**

### § 1 Höhe und Festsetzung der Beträge

Höhe und Festsetzung der Beiträge werden in der Bundessatzung geregelt.

### § 2 Einziehung der Beiträge

Die Beiträge werden, soweit vorhanden, von den Kreisverbänden eingezogen, soweit sie ein eigenes Konto haben.

### § 3 Beitragsnachweis

Zur Kontrolle des Beitragseingangs und der Beitragsverpflichtungen wird ein Beitragsnachweis geführt, der Bestandteil der Buchführung des Kreisverbandes ist.

### § 4 Schlussbestimmungen

- (1) Die Beitragsordnung kann nicht durch Bezirks-, Kreis- oder Ortssatzungen abgeändert werden.
- (2) Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 08.03.2015 in Kraft.

## **Geschäftsordnung für Landesfachgruppen und Arbeitsgruppen**

### § 1 Stellung und Aufgaben

- (1) Der Landesvorstand hat das Recht und auf Beschluss des Landesparteitages die Pflicht, zur Bearbeitung besonderer Fragen Fachgruppen einzusetzen und sie wieder aufzulösen. Die Fachgruppen sind dem Landesvorstand zugeordnete Beratungsgremien.
- (2) Aufgabe der Fachgruppen ist es, programmatische Aussagen der Partei zu entwickeln und ihn auf bestimmten Gebieten sachverständig zu unterstützen; ferner im Benehmen mit dem Landesvorstand die Landtagsfraktion zu beraten. Die Landesfachgruppen werden im Auftrag des Landesvorstandes und aus eigener Initiative tätig.
- (3) Die Fachgruppen sind nicht berechtigt, sich selbstständig an die Öffentlichkeit zu wenden. Resolutionen oder Verlautbarungen haben die Fachgruppen dem Landesvorstand zuzuleiten.

### § 2 Zusammensetzung und Benennung

- (1) Die Mitgliedschaft in den Fachgruppen wird im ganzen Landesverband ausgeschrieben. Jedes Parteimitglied kann Mitglied in Fachgruppen werden. Die Auswahl der Fachgruppenmitglieder obliegt dem Landesvorstand.
- (2) Jede Fachgruppe hat das Recht, bei der Beratung bestimmter Fragen Sachverständige mit beratender Stimme zuzuziehen.
- (3) Die Fachgruppenmitglieder können sich nicht vertreten lassen.
- (4) Nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen wird das Mitglied aus der Liste der Fachgruppe gestrichen.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder der Fachgruppen endet drei Monate nach der Amtszeit des Landesvorstandes.

### § 3 Vorsitzende und Obmänner

- (1) Die Fachgruppenmitglieder wählen den Vorsitzenden auf ein Jahr aus ihrer Mitte. Der Landesvorstand kann die Vorsitzenden oder die von der Fachgruppe bestimmten Stellvertreter zu seinen Beratungen hinzuziehen.
- (2) Dem Vorsitzenden der Fachgruppe obliegen die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen sowie die Koordination der Beratungsergebnisse der Arbeitsgruppen. Er legt dem Landesparteitag im Rahmen des Geschäftsberichts in jedem Berichtszeitraum einen Rechenschaftsbericht vor.
- (3) Der Vorsitzende der Fachgruppe soll nicht in hauptamtlicher Funktion in Verbänden tätig sein, deren Interessengebiet sich mit dem Fachgebiet der Landesfachgruppe deckt.

### § 4 Organisation und Arbeitsweise

- (1) Die Fachgruppen tagt mind. einmal im Jahr. Sie legen auch das Arbeitsprogramm für die Arbeitsgruppen fest und beraten deren Arbeitsergebnisse abschließend.
- (2) Die Einrichtung von Arbeitsgruppen soll für abgegrenzte Sachgebiete erfolgen und eine langfristige Arbeitsgliederung durch die Fachgruppe ermöglichen.  
Bei übergreifender Themenstellung sollen die Arbeitsgruppen aus Mitgliedern der betreffenden Fachgruppen unter Federführung einer Fachgruppe gebildet werden. Nach Erledigung ihres Arbeitsauftrages sind die Arbeitsgruppen wieder aufzulösen.
- (3) Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen werden von der federführenden Fachgruppe gewählt und abberufen.
- (4) Termine und Orte für Fach- und Arbeitsgruppensitzungen sind in Absprache mit der Landesgeschäftsstelle festzulegen. Einladungen zu Sitzungen der Landesfachgruppen und Arbeitsgruppen müssen der Landesgeschäftsstelle spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen. Der Versand an die Mitglieder erfolgt mit einer Frist von mindestens zehn Tagen.
- (5) Fach- und Arbeitsgruppen wählen einen Schriftführer, der Protokolle der Sitzungen anfertigt und nach Genehmigung durch den Vorsitzenden der Landesgeschäftsstelle zuleitet. Jedem Protokoll wird eine Anwesenheitsliste beigelegt.

#### § 5 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Fachgruppen liegt bei der Landesgeschäftsstelle.

#### § 6 Einberufung

Auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder einer Fachgruppe muss die Fachgruppe einberufen werden.

#### § 7 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Eine Fachgruppe ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden Beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (2) Beschlüsse oder Verlautbarungen haben die Fachgruppen dem Landesvorstand zuzuleiten. Stellungnahmen zur Gesetzgebungsarbeit können außerdem an die Landtagsfraktion gerichtet werden.
- (3) Beratungen und Beschlüsse der Fachgruppen oder der Arbeitsgruppen können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist anzusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.

#### § 8 Schlussbestimmung

Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts Näheres bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Landessatzung der Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz entsprechend.

---

Die in der Gründungsversammlung am 08. März 2015 beschlossene Satzung und obige Ordnungen treten mit Beschluss in Kraft.

Erste Änderung: 19. Februar 2017

Zweite Änderung: 27. August 2017